

Bürgerinitiative „Rettet die Wies“
Baumgarten 1 · 4644 Scharnstein

Herrn Landesrat Stefan Kaineder
Büro des Landesrates
Promenade 37
4021 Linz

Per E-Mail an lr.kaineder@ooe.gv.at

Scharnstein, 5. Oktober 2026

Bitte um förmliche UVP Feststellung zum Heliport Almau

KOFLER Gutachten zur Wies und praktische Lücken im Rechtsschutz

Sehr geehrter Herr Landesrat Kaineder!

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand liegt zum geplanten Heliport Almau noch kein formeller Projektantrag der Projektwerberin vor. Für den Fall einer solchen Einreichung bitten wir Sie inständig, sich als das für Umweltverträglichkeitsprüfungen zuständige Regierungsmitglied für ein förmliches UVP-Feststellungsverfahren durch die Oö. Landesregierung einzusetzen. Das KOFLER-Gutachten belegt die besondere Schutzwürdigkeit der Wies. Zugleich ist es uns trotz zahlreicher NGO-Anfragen bisher nicht gelungen, eine verbindliche Zusage zur Wahrnehmung von Beteiligungs- und Beschwerderechten zu erhalten. Auf diese praktisch nicht gesicherte Kontrolle und auf die Grenzen des Naturschutzverfahrens müssen die zuständigen öffentlichen Stellen mit einem verlässlichen Prüfweg antworten. Auch der Gemeinderat von Scharnstein fordert ausdrücklich eine UVP-Feststellung.

Die Wies ist für uns ein Stück Heimat. Was dort wächst, lebt und miteinander verbunden ist, lässt sich nach einem Eingriff nicht einfach wiederherstellen. Wir haben lange versucht, dieser Sorge Gehör zu verschaffen. Jetzt liegt ein fachlicher Befund vor, der verlangt, genauer hinzusehen – bevor Entscheidungen fallen, deren Folgen bleiben.

Die KOFLER Umweltmanagement ZT GmbH beschreibt Pfeifengraswiesen des FFH-Lebensraumtyps 6410 und magere Flachland-Mähwiesen des Typs 6510. Zauneidechse und Äskulapnatter, beide Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wurden im Gebiet nachgewiesen. Hinzu kommen der als Brutvogel geführte Neuntöter (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie), die Spanische Fahne (FFH-Anhang II) sowie nach Landesrecht geschützte und gefährdete Pflanzen, darunter der Lungen-Enzian. Auch ohne unmittelbare Überbauung wertvoller Wiesen können Lärm, wiederkehrende Hubschrauberbewegungen sowie Veränderungen von Wasserhaushalt und Boden in diese Lebensräume hineinwirken.

KOFLER legt die Grenzen der bisherigen Erhebung offen: Eine einmalige Begehung am 6. August ersetzt keine vollständige saisonale Untersuchung. Erhebliche bzw. artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen können derzeit nicht ausgeschlossen werden; ergänzende Erhebungen und konkrete Betriebsdaten sind erforderlich. Aus unserer Sicht ist das ein dringender Auftrag zur sorgfältigen Prüfung. Die vorhandenen Wissenslücken dürfen nicht zulasten der Wies gehen.

Auch ein negatives naturschutzfachliches Amtsgutachten wäre noch keine Garantie, dass die BH eine Bewilligung versagt. Das Naturschutzgesetz ermöglicht eine Bewilligung bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen. Der Schutz von Menschenleben hat selbstverständlich hohes Gewicht. Entscheidend bleibt aber, ob gerade dieser Standort dafür erforderlich ist. Werden artenschutzrechtliche Verbote berührt, genügt eine allgemeine Interessenabwägung nicht: Eine Ausnahme verlangt unter anderem eine tragfähige Begründung, das Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung und die Wahrung der gesetzlichen Anforderungen an den Erhaltungszustand.

Wir unterstützen eine verlässliche Flugrettung. Gerade deshalb müssen der tatsächliche Versorgungsbedarf und die Standortmöglichkeiten nachvollziehbar geklärt werden, einschließlich bestehender Infrastruktur und naturverträglicherer Alternativen. Die Bedeutung der Flugrettung darf die sachliche Prüfung der Standortwahl nicht ersetzen.

Das Naturschutzverfahren führt Lärmwirkungen auf Menschen, Nachtbetrieb, zusätzliche Verkehrsbewegungen, Versiegelung, Rodungen, Wasserhaushalt und ihre Wechselwirkungen nicht in einer gemeinsamen Bewertung zusammen. Eine UVP bietet, wenn ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, den umfassenden Rahmen für die Prüfung des Gesamtvorhabens. Ob dieser Rahmen erforderlich ist, muss daher förmlich und überprüfbar geklärt werden.

Hinzu kommt ein strukturelles Problem des oberösterreichischen Rechtsschutzes. Die Umweltanwaltschaft hat im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren bestehende Parteirechte. Diese erstrecken sich jedoch nicht durchgehend auf eigenständige artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren. Gerade dort kommt den Beschwerderechten berechtigter Umweltorganisationen besondere Bedeutung zu. Die Behörde bleibt zur Einhaltung des Artenschutzes verpflichtet. Ob eine Entscheidung zusätzlich einer unabhängigen gerichtlichen Kontrolle zugeführt wird, hängt aber wesentlich davon ab, ob eine berechnigte Organisation ein Rechtsmittel tatsächlich tragen kann.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat diese Schwäche wiederholt kritisiert: fehlende personelle und finanzielle Ressourcen der NGOs, Hürden bei der Verfahrensbeobachtung und fehlende finanzierbare rechtliche Unterstützung. Sie hat die Wiedereinführung ihrer Parteistellung in unionsrechtlich bestimmten Verfahren vorgeschlagen. Unsere Erfahrungen mit der Wies zeigen die unmittelbaren Folgen dieses bekannten Problems.

Wir haben neun Organisationen kontaktiert. Für die angestrebte Unterstützung im Naturschutzverfahren liegen drei ausdrückliche schriftliche Absagen vor: CIPRA International verwies auf fehlende Kapazitäten; ÖKOBÜRO lehnte eine Vertretung beziehungsweise einen eigenen Verfahrenseintritt aus rechtlichen und Ressourcen-Gründen ab, bot aber weiterhin konkrete Rechtsauskünfte an; Aviation Reset erklärte, dass die erbetene Unterstützung nicht von den Statuten gedeckt sei.

Von Naturfreunden und Umweltdachverband erhielten wir telefonische Absagen. Die älteren Antworten von Greenpeace und WWF betreffen allgemeine beziehungsweise mediale Unterstützung. Beim Naturschutzbund Oö gab es inzwischen einen Austausch, bisher jedoch keine Zusage zur Wahrnehmung von Verfahrens- oder Beschwerderechten. Für Protect ist in unserer Übersicht keine Rückmeldung verzeichnet. Neun Kontakte bedeuten also nicht neun gleichartige Absagen. Entscheidend ist jedoch: Bislang hat keine Organisation verbindlich zugesagt, die erforderlichen Beteiligungs- und Beschwerderechte wahrzunehmen.

Wir machen den Organisationen daraus keinen Vorwurf. Ihre begrenzten Möglichkeiten sind nachvollziehbar. Damit funktioniert die im Oö. Naturschutzverfahren vorgesehene Absicherung über NGOs in unserem Fall bislang nicht. Eine gesetzlich vorhandene Beschwerdemöglichkeit schützt die Wies nur dann wirksam, wenn eine berechnigte Organisation sie auch ausüben kann und will. Wir können Unterlagen aufbereiten, Gutachten beibringen und Beschwerden vorbereiten. Unsere fehlende eigene Rechtsmittelbefugnis können wir damit nicht ersetzen. Ein erneuter Verweis auf NGOs würde diese Lücke offenlassen. Gerade deshalb braucht es eine aktive Wahrnehmung der verfügbaren Instrumente durch die zuständigen öffentlichen Stellen.

Das ist ein wesentlicher Grund für unsere Forderung nach einer UVP-Feststellung. Die Landesregierung kann dieses Verfahren von Amts wegen einleiten; die Umweltanwaltschaft kann einen eigenen Feststellungsantrag stellen. Im Verfahren verfügen Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde über Partei- und Beschwerderechte, die unabhängig von der Zusage einer NGO wahrgenommen werden können. So lässt sich verbindlich und nötigenfalls gerichtlich klären, ob das

Gesamtvorhaben einer umfassenden Umweltprüfung unterliegt. Die Ausnahme für überwiegend Rettungs- und Ambulanzzwecken dienende Hubschrauberflugplätze schließt diese förmliche Klärung nicht aus. Ob sie auf das konkret eingereichte Projekt zutrifft, ist gerade eine darin zu prüfende Frage.

„Überwiegend“ bedeutet dabei nicht „ausschließlich“. Einzelne andere Flüge beseitigen die Ausnahme nicht automatisch. Maßgeblich sind der belegte Zweck und die Ausgestaltung des aktuellen Gesamtprojekts. Auch die ökologische Wertigkeit allein setzt die Ausnahme nicht außer Kraft. Ihre Anwendung und mögliche weitere UVP-Tatbestände verlangen eine überprüfbare Entscheidung.

Die von uns bereits veröffentlichten AUWR-Aussagen beruhen auf einem früheren Planungsstand. Die Rechtsauskunft vom 4. März 2026 bezog sich auf eine Projektbeschreibung vom 18. Februar und auf die Prognose von 90 Prozent Rettungs- und Ambulanzbetrieb sowie je fünf Prozent Schulung/Training und Infrastruktur-/Sonderflügen. Am 10. Juli teilte Heli Austria der AUWR jedoch mit, dass Lage, Umfang und weitere Projektparameter überarbeitet würden. Eine Auskunft zur früheren Planung klärt die UVP-Pflicht der künftig tatsächlich eingereichten Projektfassung nicht verbindlich. Ein förmlicher UVP-Feststellungsbescheid liegt uns nicht vor.

Der Gemeinderat von Scharnstein fordert ebenfalls ausdrücklich eine förmliche UVP-Feststellung. Mit seinem Beschluss vom 2. Juli 2026 verlangte er, das Projekt von Amts wegen auf seine UVP-Pflicht zu prüfen und diese Frage bescheidmäßig zu erledigen. Die Marktgemeinde hat diese Forderung mit ihrem Schreiben vom 9. Juli, übermittelt an die AUWR am 10. Juli, an das Land herangetragen. Unser Anliegen wird damit auch vom Gemeinderat getragen. Während der Gemeinde im Naturschutzverfahren ein Anhörungsrecht ohne daraus folgende Parteistellung zukommt, kann sie im UVP-Feststellungsverfahren eigene Partei- und Beschwerderechte wahrnehmen.

Wir bitten Sie daher, nach Einbringung eines formellen Projektantrags durch die Projektwerberin die Einleitung eines amtswegigen UVP-Feststellungsverfahrens durch die zuständige Landesregierung zu veranlassen und dabei insbesondere Folgendes sicherzustellen:

1. Die eingereichte, hinreichend konkrete Projektfassung wird vollständig erhoben – mit Flugbetrieb, Betriebszeiten, Nutzungsanteilen, Hangar und Nebenanlagen, Erschließung, Rodungen und Flächenbedarf. Die Anwendung der Rettungsflug-Ausnahme und gegebenenfalls weiterer UVP-Tatbestände wird daran nachvollziehbar geprüft.
2. Der KOFLER-Befund wird in die Prüfung einbezogen. Soweit eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, sind die ökologische Empfindlichkeit des Standorts und die relevanten Auswirkungen des Gesamtvorhabens zu berücksichtigen. Die Parteirechte der Standortgemeinde und der Umweltanwaltschaft sollen tatsächlich wahrgenommen werden können.
3. Bitte teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen mit, wie Sie nach einer solchen Antragstellung vorgehen werden. Sollten die dann eingereichten Unterlagen noch nicht ausreichen, bitten wir um Benennung der erforderlichen ergänzenden Angaben und der vorgesehenen Schritte zur Klärung. Zugleich ersuchen wir Sie, die von der Umweltanwaltschaft aufgezeigte Lücke beim Rechtsschutz politisch aufzugreifen.

Die UVP-Feststellung ist der von uns angestrebte erste Prüfschritt nach einer formellen Einreichung. Sie schafft eine nachvollziehbare, öffentlich zugängliche und gerichtlich überprüfbare Entscheidung über die UVP-Pflicht. Eine umfassende UVP folgt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dafür erbitten wir Ihre Unterstützung.

Sehr geehrter Herr Landesrat, bitte helfen Sie mit, dass die Wies die sorgfältige Prüfung und den Schutz erhält, die ihrem Wert entsprechen. Wir wollen später nicht erklären müssen, dass ein wertvoller Lebensraum verloren ging, obwohl seine Bedeutung bekannt war und ein förmlicher

Prüfweg offenstand. Jetzt haben wir die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen. Bitte nutzen Sie sie gemeinsam mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

**Christine Mayrhofer, Ursula Steffl und DI Markus Sommerauer
für die Bürgerinitiative „Rettet die Wies“**